

Stand: 28.01.2008  
nach einstimmigem  
Beschluss des Kreis-  
tages

# **ENTWURF DER ÄNDERUNG**

# **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

**DER**

# **KREISKRANKENHAUS GUMMERSBACH GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG**

**in der Fassung vom 28.01.2008**

## **Vorbemerkung**

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern NRW – Landesgleichstellungsgesetz (LGG) - anzuwenden und darauf hinzuwirken, dass dessen Ziele beachtet werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und des besseren Verständnisses stehen im Folgenden männliche Wortformen auch für weibliche Wortformen.

### **§ 1**

#### **Sitz und Firma der Gesellschaft**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

*„Kreiskrankenhaus Gummersbach Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.  
Kurzbezeichnung: „Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH“.*

2. Die Gesellschaft ist Eigentümerin eines Krankenhauses in Gummersbach und betreibt ein Krankenhaus in Marienheide.
3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gummersbach.

### **§ 2**

#### **Zweck der Gesellschaft**

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb des Kreiskrankenhauses Gummersbach und einer Fachklinik für Psychiatrie in Marienheide.
2. Ziel des Krankenhausbetriebes ist eine hochwertige am individuellen Patientenwohl orientierte medizinische Versorgung der Bevölkerung unter Wahrung wirtschaftlicher Geschäftsführung.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Nebengeschäfte zu betreiben, die dem Hauptzweck der Gesellschaft dienen. Darüber hinaus darf sie sich an anderen Krankenhausgesellschaften beteiligen sowie die Betriebsführung von anderen Krankenhäusern und Krankenhausgesellschaften übernehmen.
4. Das von der Gesellschaft betriebene Krankenhaus soll in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. § 58 Abs. 2 AO bleibt unberührt.
4. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bei Auflösung der Gesellschaft, Ausscheiden eines Gesellschafters oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 4 Stammkapital und Gesellschafter**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.073.900 € – eine Millionen dreiundsiebzigttausendneunhundert Euro.
2. Folgende Gesellschafter sind an der Gesellschaft beteiligt:
  - a) der Oberbergische Kreis  
mit einem Geschäftsanteil von  
67.350 € - siebenundsechzigtausenddreihundertfünfzig Euro
  - b) die Klinikum Oberberg GmbH  
mit einem Geschäftsanteil von  
1.006.550,00 € - eine Millionen sechstausendfünfhundertfünfzig Euro
3. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

## **§ 5**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

1. Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist zulässig, wenn ihr alle Gesellschafter zustimmen. Die Verpfändung von Geschäftsanteilen ist nicht zulässig.
2. Die Gesellschafter können von dem abtretungswilligen Gesellschafter verlangen, dass er den Geschäftsanteil oder den Teil des Geschäftsanteiles auf die übernahmewilligen Gesellschafter im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung überträgt. Für das Entgelt gilt § 15 dieses Vertrages entsprechend.
3. Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.
4. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn ein wichtiger, die Ausschließung des Gesellschafters rechtfertigender Grund vorliegt; letzteres ist insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag anzunehmen.
5. Der verbleibende Gesellschafter kann beschließen, dass statt der Einziehung der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, den verbleibenden Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte gegen Übernahme der Abfindungslast durch den Erwerber gemäß § 15 übertragen wird.
6. Die Einziehung und der Erwerb des Geschäftsanteils sind nur zulässig, wenn die Abfindung bzw. die Vergütung bezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen. Die Höhe der Abfindung bzw. Vergütung und die Zahlungsmodalitäten richten sich nach § 15.

## **§ 6**

### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung.

## **§ 7**

### **Einberufung der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung ist jährlich, spätestens neun Monate nach Schluss des Geschäftsjahres, als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn dies ein Gesellschafter für erforderlich hält, oder wenn die Frist abgelaufen ist, die die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung zur Vorlage des Jahresabschlusses gewährt hat.
2. In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter jeweils durch den gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter, im Verhinderungsfall durch einen Bevollmächtigten, vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.
4. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der Landrat des Oberbergischen Kreises.

## **§ 8**

### **Stimmrecht und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung**

1. Je 50,- - fünfzig Euro - gewähren eine Stimme.
2. Die den einzelnen Gesellschaftern zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist.
4. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Gesetze oder dieser Vertrag nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.
6. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung zu unterschreiben ist.

7. In dringenden Fällen kann ein Beschluss der Gesellschafterversammlung im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst werden.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen über:
  - a) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere Änderungen des Zwecks der Gesellschaft sowie den Beitritt weiterer Mitglieder und Erhöhung beziehungsweise Herabsetzung des Stammkapitals,
  - b) die Genehmigung der Abtretung von Geschäftsanteilen und Teilen von Geschäftsanteilen im Rahmen des § 9,
  - c) die Auflösung der Gesellschaft,
  - d) die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
  - e) die Feststellung des Jahresabschlusses nach Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführers und des Abschlussprüfers,
  - f) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,
  - g) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
  - h) den Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
  - i) die Entlastung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer.
  - j) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge mit der Geschäftsführung
  - k) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

## **§ 10**

### **Geschäftsführer und Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.
3. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 11 Zuständigkeit der Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages sowie nach der Geschäftsordnung. Ihre Obliegenheiten umfassen insbesondere auch alle laufenden Maßnahmen, die erforderlich sind, um den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern und zu verwirklichen.
2. Die Geschäftsordnung regelt auch die zustimmungspflichtigen Geschäfte.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Jahresabschluss**

1. Die Geschäftsführung hat nach Ablauf jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen.

Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung und die Gliederung der Bilanz sowie über die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

2. Der Jahresabschluss ist von dem von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer zu prüfen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder - Haushaltsgrundsätzegesetz). In dem Bericht über die Abschlussprüfung sind die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft, verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, sowie Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages darzustellen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss der Gesellschaft sowie die Prüfungsberichte der Betriebsteile sind den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang zu übersenden. Die Rechnungsprüfungsbehörde der Gesellschafter, die Gebietskörperschaften sind, können im Rahmen des § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auftreten, sich unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen.

3. Der Jahresabschluss ist nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vermerk des Abschlussprüfers, dass der Jahresabschluss den handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entspricht, der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen.
4. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften.

## **§ 14**

### **Geschäfts- und Investitionskosten**

Für die gemäß § 13 geprüften Jahresaufwendungen, die nicht durch Erträge gedeckt sind, gilt § 18 des Gesellschaftsvertrags der Klinikum Oberberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsprechend.

## **§ 15**

### **Wettbewerbsregelung**

Durch Gesellschafterbeschluss kann die Geschäftsführung der Gesellschaft von einem bestehenden Wettbewerbsverbot befreit werden.

## **§ 16**

### **Dauer und Kündigung der Gesellschaft**

1. Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung seinen Austritt erklären. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter zu übertragen.
3. Der ausscheidende Gesellschafter erhält seinen nominalen Kapitalanteil nach Abzug etwa auf ihn entfallender Verlustvorträge als Gegenwert. Wird der Geschäftsanteil eingezogen, so ist das Stammkapital herabzusetzen, soweit dies mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 30 Absatz 1 GmbH-Gesetz erforderlich ist. Soweit der Landschaftsverband Rheinland aus der Gesellschaft ausscheidet, werden ihm die Vorräte und das Inventar der psychiatrischen Klinik Marienheide übertragen.
4. Soweit in den vorstehenden Absätzen Verpflichtungen des Oberbergischen Kreises und der Stadt Gummersbach begründet werden, handelt es sich um Nebenleistungen, zu deren Einbringung der Oberbergische Kreis und die Stadt Gummersbach als Gesellschafter verpflichtet sind.



## **§ 17**

### **Auflösung der Gesellschaft**

1. Bei Auflösung der Gesellschaft dürfen die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Stammeinlagen und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
2. Das bei der Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall ihres bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen wird unter die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt. Soweit das Vermögen die eingezahlten Stammeinlagen der Gesellschafter zuzüglich der in Absatz 1 genannten Werte übersteigt, fällt es an die Gesellschafter entsprechend ihrem Anteil an den Stammeinlagen zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vor Ausführung dieser Bestimmungen ist mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

## **§ 18**

### **Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen nichtig sein, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden.
2. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

Gummersbach, den